Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baterlands heil euch ruft, und die Sache ber Freis Der Beschluß wird verlefen, welcher auf eine beit eurer bedarf!

Die Gefahr ift nicht groffer jenfeits bem Rhein ,

bes Baterlands!

Eilet, tampfet und fleget! benft nicht juruf, bie Das Gefeg euch guruft, euch ben Gichen, und gorbeer Rrang gufpricht und erflart: " Das Baterland ift ges aber gang anderer Meinung; ware es um die Bers, retter! Es danft feinen Bertheidigern! Gie haben ichiebung eines noch nicht festgesesten Feftes gu thun, , fich barum berbient gemacht! "

genoffen, beim Starmlauf und beim Gieg.

" übermunden des fchonen Lodes für Freiheit fter feineswege nothwendig, daß laute Freude und unger fatt angenommen werden! "

melt oder gelahmt guruffebren, follen mit Rubm fich febr wirffam geigen. - Die Rufnahme eines

Rube, befchlieffen! "

Es lebs die eine und untheilbare helvetische Res publit! Es leben ihre groffen Bundsgenoffen! leben bie guten helvitier alle!

Gefezgebung. Groffer Rath, 4. April.

(Fortfegung.) Eine Bittschrift Der Gemeinde Bibis, im geman, uber Schulanstalten, wird an die Unterrichts Commif non gefanbt.

Die Gemeinde Gid, im Canton gugern, wunscht von ber gostaufung eines auf Gemeindguter gelegten Bodenginfes befreit ju werden. Dan geht, auf das Reodalrechtegeles begrundet, jur Togesord nung.

Carl Billiam, im Diftrift Coffonap. fobert, megen verlornen Chebaften, Entschadigung, und Fortfegung einer Haterftugung feiner Frau, wels che einft 3 Rinder gebar. Diefe Bittfchrift wird ber Chebaften Commiffion jugewiefen.

> Genat, 4 Mpril. Braffbent : Fornerob.

Brunner zeigt an, daß es ben Gaalinfpeftoren auf eine ben Umftanden angemeffene Beife einfach an Geld mangelt, um die Angestellten bei der Kanzlei, und zwefmassig eingerichtet werden.
Dem gesteigen Beschluß gemaß zu bezahlen. Auf Pfnffer: Es liegt wirklich etwas Großes und Genhards Antrag wird der gr. Rath eingeladen, Schones in dem Gedanken, daß das beschlosne Fest ben Saalinspettoren bes Cenats einen Rredit von in der Dachbarfchaft und gleichfam im Ungeficht ber 2000 Franken beim Rationalfchagamt ju eröffnen.

Bothschaft des Bollziehungedirettoriums bin erfiart, Die Feier Des 12ten Aprils foll bis auf einen rubis als dieffeits! aber der Rubm, aber die Sicherheit gern Zeitpunft verschoben fenn. Man ruft gur Uns

Muret fieht gwar, ber allgemeine Bunfch bes Senats gehe babin, ben Befchluß angunehmen; er ift fo mirde er der Berfchiebung beipflichten; allein es Auf dann gu ben Baffen, Belvetier! ins Schlach, ift darum gu thun, ein durch ein Gefez bestimmtes ten Berummel, ihr Junglinge! empfangt Die Fahne Fest jurutzunehmen, und Dieses scheint fehr unzwets bes Baterlands! laft fie, Zeugen eurer Capferfeit, maffig und unflug zu senn. Man unterscheide zwis in gleichem Zuge weben, mit den Farben der Bunds, schen blogen Freudenfesten und solchen die zum Uns benten irgend eines wichtigen Greigniffes bestimmt Das Baterland gabit auf euren Duth. Er ift find, wie das Feft des 12ten Uprile, Das dem erften an der Lagesordnung des Geffes, wir werden beute Bufanimentritte der Stellvertreter bes helvetifchen befchlieffen: " bie Afche feiner Bertheidiger, welche un Bolfes gewidmet ift; bei Feften Diefer legtern Art ift es ben foll bon euch und euren Rachfommen geehrt, wibte Frolichfeit herrichen; fie tonnen vielmehr auch und ihre hinterlaffenen bon ber Ration an Kindes unter widrigen und unglitelichen Zeitumftanden febr zweimaffig gefeiert werden und zu Aufmunterung und " Die Tapfern, welche fure Vacerland berfium- Belebung Des Patriotismus und des Gemeingeiftes gefront, vom Graate mobl verforgt, ibr Leben in folden fchon befchloffenen Reftes, wurde ber lauten Erflarung: wir befinden und in der groften Gefahr, gleich fommen. Die Tage, in benen wir bas Bas terland bertheidigen muffen, follen feine Trauertage für und fenn; die Beifpiele freier Bolfer, die felbft in belagerten Stadten die Feste der Freiheit feierten, sollen uns vielmehr vorleuchten. Er hat eine zu gute Meinung bon bem Rationalgeift ber Schweizer, als daß er glauben follte, fie maren schon niedergeschlas gen und muthlos; eben fo ungegrundet ift die Bes forgniß, es mochten durch das Fest gefährliche Bus fammenrottungen veranlaft oder beginftigt werden; dieg konnte der Fall fenn, wann es nach dem gurufs genommenen Befchluffe des Direktoriums nur in den Diffriftshauptorten, nicht aber, ba es nach unferm Gefes in auen Gemeinden gefeiert werden foll. Er verwirft ben Beschluß.

Bastin: Dogleich bie Beweggrunde bes Direfe toriums und nicht fremde feyn fonnen, fo wunschte er boch immer, bag ber Sag wenigftens von ben conflituirten Gewalten, ohne offentliche Feierlichfeit und Geprang gefeierti wurde; das hatte geschehen tonnen, wenn auch der Beschlug mare angenommen worden; indeffen pflichtet er nun Murets Meinung bei und verwirft ben Befchlug, in hoffnung bas Seft werde

Defferreicher gefeiert werden fou; fo handelte Frank

reich groß, als es die Republik erflarte im Augenblik men fo oft die alten Romer nach, und wer wird mie wo die Feinte am tiefsten auf frangofischem Boden zeigen, daß Rom Feste gefeiert habe, wenn auffere vorgedrungen waren. Aber es ift ein großer Unter, Feinde oder innere Gahrungen brohten. — Tage, au schied zwischen einer folchen feierlichen Erklarung und benen wir Todesgesetze gegen Aufrührer und Verrather einem Freudenfeste. Wir find in Umstanden, wo geben muffen, find für mich teine Tage der Freude. unfere Aufmerksamkeit ungetheilt auf die Bertheidie Luthi v. Langn. ftimmt Erauern und Pfoffern gung des Baterlands gerichtet fenn foll; unfere noch bei; und nimmt ben Befchluß an. unvolltommne Organisation der Bertheidigungsanftals teicht den Bormand des Festes gebrauchen konnten, rakter unsers Bolkes durchaus zuwider. Die Sitte um Unruhen und Aufftande gu veranlaafen. Auch ber Schweizer war es von jeber, fich in Zeiten ber fchaft, Die Die Baffen empfangen follte - mangeln. Der Gottheit zu versammeln; - das Direftorium muß beilig fenn; fie werden ihn unter fich und in ber fchen; Rationalfarafter und Klugheit gebieten und Deil des Vaterlands muß hier über eigne Gefühle Befaluf an. und über patriotischen Enthusiasm obfiegen.

mein befannt gemachtes Gefes zurufzunehmen, fo freuen, mabrend feine Mitbruder theils trauern, tann er unmöglich dem Befchlug beipflichten. Es theils auf den Grenzen ihr Blut fur uns vergieffen. wurde gurcht und Schrecken Dadurch verbreitet wer: ben; man wurde an bas Dafenn von Gefahren glaus ben, die nirgends vorhanden find. Das Direktorium des Gesezbuchs über den burgerlichen Rechtsgang hatte lieber einen Vorschlag machen mogen, wie Die enthalt: " Bon bemjenigen, was vor dem Gericht Bertheidiger des Baterlands unter den Waffen den im Fall der Nichterscheinung einer der Partheien vors Tag feiern sollen. Der 12te April foll unabhängig geht." Er wird der Commiffion, die sich mit Unter-Tag feiern follen. Der 12te April foll unabhängig bon allen Zeitumftanden, und er mußte auch dann ges feiert werden, wenn es den Feinden der Republit ges

Erauer wird ihn auch feiern mit jedem Freund des Baterlands; aber dieses ift ist nicht die Frage, fondern ob es flug fen, ihn nun fo wie das Gefeg lautet, feiern zu laffen. - hierüber stimmt er Pfof. Der Beschluß welcher bem B. Gebaft. Billiger fern bei und wer kann besser darüber urtheilen als von Dietwyl, aus dem Distrift Muri geburtig und Das Direktorium? - wie viel Untoften wurde Diefes im Ferrara wohnhaft, bewilligt bas Bermogen feiner Fest nicht verurfachen? Zeigen wir lieber durch Muth Frau, das in ungefahr 800 Gulden bestehen foll und Vertheidigungsanstalten, als durch ein Fest, daß aus helvetien megzuziehen — wird verlesen.

uns der 12te April theuer ift.

veftoriums bei und nimmt den Beichluß an. Mittelholzer: Der Beschluß schaft die Feier bes 12ten Aprile meder ab noch vertagt er diefelbe; wir werden ihn feiern; nur die Art der Feier wird abgeandert, und die durch das Gefes bestimmte mare bu thun ift. - Der Beschluß wird angenommen. unter den gegenwartigen Umffanden unschitlich.

Maagregeln zeigen, bag wir und nicht fürchten, und halt - wird jum erftenmal verlefen. fo wird Murets Beforgnig verschwinden. - Man be: ruft fich auf das Beispiel Franfreich. Allein wir ab len, daß ein Zufall ibn por dem Berlauf eines De

Barras unterscheidet gwifchen dem Tefte bes ten, erlaubt und feinen Augenblit fie aus der Acht Izten Aprils und der Feier deffelben; Diefe, wie fie au laffen; gubem fommt die ungleiche Stimmung und unfer Gefes vorschrieb, mare fur die gegenwartigen Denfungsart unfere Bolles, bei der Uebelgefinnte Zeitumffande bochft unschifflich und dem nationalkas wurde dem Seft feine erfte Zierde, die junge Mann, Gefahr in der Rirche gum Gebete und gu Berehrung Den Freunden des Baterlands wird der Lag immer überdieß am beffen wiffen, mas die Umftande erheis Grille feiern. Er nimmt den Befchluß an. Das die Bertagung der beschloffnen Feier. Er nimmt den

Stofmann ftimmt auch jur Unnahme. Duc Dolder: Da es barum gu thun ift, ein allger fpricht in gleichem Ginne; er fann fich nicht laut

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige wird verlesen, der den 2ten Abschnitt fuchung des ersten Abschnitts beschaftigte, übergeben, um in 8 Tagen barüber zu berichten.

lungen ware, einen Theil ihres Bodens durch ihre Ein Beschluß welcher den Berkauf verschiedener Gegenwart zu entheiligen. — Er wenigstens will den Nationalguter, die das Direktorium zu verkaufen Tag feiern, wenn ihn auch Neiemand feiern sollte. wünscht, betrift, wird verlesen und an eine aus den BB. Schwaller, Beroldingen, Fuche, Lang und Ruepp bestehende Commiffion gewiefen, die am

Sonnabend berichten foll.

Der Beschluß welcher bem B. Gebaft. Billiger

aus helvetien wegzuziehen - wird verlesen. Deper v. Arb. findet Schwierigfeiten gegen Deper v. Arb. fimmt der Bothschaft bes Di diefe Bewilligung, Die er naber untersucht wiffen

mochte.

Mittelbolger will ohne Unftand annehmen, da es um ein unbezweifeltes Eigenthum der Bittiteller

Der gegenwärtigen Umstanden unschitlich. Derjenige welcher die motivirte Tagesordnung Augustini ift gleicher Meinung; wir wollen über eine Anfrage des Direktoriums, Die Rechte der burch unfern Muth, durch unfre Auftrengungen und Glaubiger auf verhaftete Schuldner betreffend, ente

Der Oberschreiber Laharpe meldet von St. Gal

nen; er werbe nachftens guruffehren.

Die Discussion über die zu bezahlenden Berner, schulden wird wieder vorgenommen. Meyer v. Arb. erstart im Namen der Commission, daß sie viel beziehende Schuldansprüche fand, zumal von mehrern Jahren her; er glaubt sie bedürfen weiterer Unzersuchung. Er auer findet sehr sonderbar daß seit Verlauben Aben sollziehungs, wie die bernersche war, noch pütständige Schulden haben sollze; haben solche Slauz biger rechtmassige Foderungen, so muß das bewiesen werden, und sie können nun der Republik schon auch werden, und sie können nun der Republik schon auch weiteren Beise gegen fremde Auswieser und gegen alle diez jenige Zeit warten. Er verwirft den Seschluß. Weise ausgestreute Serüchte, oder durch Verlaums Lüth iv. Langn, halt einen großen Theil der hier derheit durch Freyheitsmörderische Blätter die Ruhe des derheit durch Freyheitsmörderische Blätter die Ruhe des derheit durch Freyheitsmörderische Blätter die Ruhe des portommenden Foderungen für fehr verdachtig; er berheit durch Frenheitsmorderische Blatter die Rube des verwirft den Beschluß ebenfalls. Lithi v. Gol. be. Baterlands zu storen suchen. "— Den 10. Marz fügten gehrt, dem Antrag der Commiffion gemaß, Rufweis wir noch die Aufforderung bei, " fein Mittel zu ver: fung des Beschlusses an di selbe. — Die Rusweisung saumen, um der Sache der Freiheit aufs fraftigste wird beschlossen. Mittelholzer verlangt, die Com Hand zu bieten." Run entsteht die Frage: sind solche mission soll einen Monat Zeit haben, um alle nothis Bevollmachtigungen unbegrenzt, und bestehen sie in gen Erfundigungen einzuziehen. Much Diefer Antrag einer vollstandigen Dittatur , oder aber follen fie einige cuent, manrent feine wird angenommen.

Groffer Rath, 5. April. Prafibent: Desloes.

folgenden Rapport vor:

Die Commiffion, welche Gie geffern niedergefest fage des Rechts fennen teine Perfon und feine Damen ! baben , um die vom Bollziehungs , Direftorium vor: seschlagene Frage zu untersuchen, namlich, ob das ben sollen, wo sind diese zu sinden ?— Ich antworte, Einregistrirungsrecht zur Zeit der geschehenen Schen in der Constitution! Denn diese ist auch unfre Greuze, tung, oder zur Zeit des Tods des Sajenkers einge und über die Greuze unsees eigenen Rechts hinaus, rogen werden foll, hat die Ehre, Ihnen folgenden tonnen wir niemand beauftragen! — Wir konnen ber Beschluß vorzulegen.

Der große Rath an den Genat.

Dom 2. April 1799.

besjenigen ift, dem die Schentung gemacht worden , wollen. Anerfennen wir nicht diefe Grengen unfret fchlogen :

bezogen werden.

angenommen wird.

Escher macht folgende Motion:

sen Bolts haben wir die Pflicht auf uns, unfre Ber, fitution nicht als Grenze unfrer Bevollmachtigungen faffung, Die uns zu einem Bolf macht, zu bewachen anerkennen, und daß fie Burger, gegen welche meber und ju fchuben! Ale Gefeggeber liegt und ob, Die Anflage noch irgend ein bestimmter Berdacht vorhand

nats hindere, bem Baterland mit bem Degen gu die: Gefete, Die wir gum Schut ber Rechte ber Burger ge; ben, fo gu geben, daß fie ihren mahren Endzwef erreis

Grengen haben , und welches find diefe Grengen ?

Raum fann ich benfen, B. Reprafentanten , bag Ihr dem Bollziehunge Direftorium je eine unbegrenzte Bollmatt, eine Diftatur anvertrauen wolltet, benn wo diefe ift, ift Willführ, und wo Willführ ift, ift Pellegrini im Ramen einer Commiffion legt Despotismus, werde er bann von Direktoren, ober Ronigen, oder Rathsherren ausgeübt! - Die Grund:

Wann aber jene Bevollmachtigungen Grengen bas bollmachtigen Maasregeln zu ergreifen, die eigentlich durch Gefete bestimmt werden follten, wogu aber wer gen dringenden Umffanden feine Zeit borhanden ift -Auf die Bothschaft des Bollziehungs, Direktoriums aber bevollmachtigen, der Confituion, dem einzigen Bereinigungsvertrag unfres Bolks, der einzigen Bes In Erwagung, dag eine von den wefentlichen dingung, die uns das Recht giebt Gefete ju machen, Wirfungen der Schenfung swischen Lebenden die un jumiderzuhandeln, das fonnen wir ewig nie wannt mittelbare lebergebung des Eigenthums in die Bande wir unfre Gewalt nicht felbst willführlich migbrauchen hat der große Rath nach erflarter Dringlichfeit bes eigenen Gewalt, und alfo auch der Bevollmachtigungen Die wir ertheilen , fo fann bas Direftorium mit gleis Die Einregiftrungsgebuhr ber Schenfungen gwischem Recht die Gefeggebung aufheben, fich permanent fichen Lebenden foll zur Zeit der gemachten Schenfung erklaren u. f. w. wie es einem einzelnen S. der Confitz tution geradezu entgegen handeln fann - und folche Rubn unterfrugt Diefen Untrag, welcher einmuthig Rechte über eine Ration zu ertheilen, tann ewig nie mit den Rechten der Freiheit fatt haben.

Mun aber erfuhr ich aus dem Mund einiger uns B. Reprofentanten! Als Stellvertreter eines gan frer Direftoren , baf fie auch bie Gremen ber Cont doffed

Bog Think of

den ift, dem ausdruflichen Buchftaben imb unverfenn-flandes gelegt bat. Gang im Berborgenen bringt er baren Sinn des 83 S. der Constitution juwider, auf das Opfer, und er betrachtet es nur als Abtrag auf heben, ihren Familien, ihren Geschäften, ihrem Brode Abrechnung bin. Erwerb entziehen und aus ihrer heimath deportieren, da doch jedem Burger die Constitution das Recht bei geber, daß eine so schöne und rührende Handlung es stimmt giebt, im Fall von Berdacht nurswährend zwei verdient, den Reprasentanten der Nation bekannt ges

Diese Maasregel ist eben so sehr dem Grundver: trag unfrer Nation zuwider, als ich fie dem Ginn un-frer Bevollmächtigungsgesetze zuwider halte: fie fep. nun gegen Oligarchen oder gegen ehmalige democratische Demagogen genommen, genug, Diese Maastegel ift wider Burger genommen worden, Die den Burgereid leisteten, und Die also das Necht haben auf benjenigen Schut gegen Willführ Ansprach zu machen, ben ihnen die Constitution verspricht, ohne welche wir weder Gefeggeber, noch die Direktoren vollziehende Gewalt find.

Diesem zufolge fodere ich bestimmt Ginladung and Direktorium unfrer Bevollmachtigung nur bies jenige Ausdehuung ju geben, die wir ihm geben konns ten, und diefelbe alfo nicht der Constitution zuwider len 2000 Fronken, welche bewilligt werden. unbegrengt auszudehnen.

Ueber diefen Antrag, den ich bier dem Reglement

feiner Ordnungsmotion, weil er von mehr als 4 Mit gliedern dem Reglement zufolge, unterftugt ift. Die geheime Sigung wird erfannt, und die Berfammlung bildet fich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung überfendet das

Direktorium folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Kanonen angezeigt werden, da dieser doch so geschift ift, einen und untheilharen Republik, an die um die Schlangen aller Art zittern zu machen. einen und untheilbaren Republik, an die gesetgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

um mit Euch, B. Gefeggeber, ein Bergnugen gu theis

waltungsfammer vom 31. Mary verurfacht:

" Ein Geiftlicher aus Lugern legt bei ber Bermale tungstammer eine Schrift ein, in welcher diefer gleiche wohl wenig begüterte Mann auf alle und jede, wenn noch so gesezliche Entschädigung wegen seines Ver: lurstes an Bodenzinsen ganglich Bergicht thut. Roch ruhrender als das Opfer felbft, ift die eben fo bescheis achtens über den burgerlichen Rechtsgang - von dem Dene als edle Art, mit der es diefer achte Patriot und was vor dem Gericht vorgeht, im Fall beide Parachte Diener Der Religion auf den Altar Des Bater; theien erscheinen - enthalt, wird verlesen, und an Die

Das Yollziehungs : Direktorium glaubt , B. Gefege Lagen arretiert werden zu fonnen, ehe er vor den macht zu werden. Gie gereicht dem Stande der Res Polizeibeamten zur Berantwortung geführt wird. ligionsbiener zur Ehre, und wohl auch noch manchem jum Borbilde und Dufter.

Republifanischer Grug.

Der Prafident des volltiehenden Direktoriums, Ban.

Im Ramen bes Direftoriums, ber Gen. Gef. Mouffon.

Carrard fagt, er freue fich immer über diefe haufig einfommende Beweife von Patriotism, und fodere also ehrenvolle Meldung und Mittheilung an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen. Der Senat fodert für die Unkossen seiner Kanze

Da der Senat den Beschluß über Nichtbesoldung der abwesenden Mitglieder annimmt, so fodert Escher jusolge schriftlich niederlege, sodere ich Dringlichkeits, Wiedersetzung einer Commission, welche ein Gutachten über die Art entwerse, wie die Besoldung am zwehmässigsten und richtigsten den abwesenden Mitsgeheime Sitzung! Esch er widersext sich der Behand, lung in geheimer Sitzung. Secretan beharret auf seiner Ordnungsmorian, weil er von wehr als er Weiter Grown wird angenommen, und in die Commission geordnet in die Kannen weil er von wehr als er Weiter Grown wird angenommen, und in die Commission geordnet in die Kannen weil er von wehr als er Weiter Grown weiter Sammeler, Smur, Carmintran, Bourgeois und Stofar.

Pellegrini theilt die Nachricht mit, daß der öftreichische General kaudon geschlagen und ihm 5000 Gefangne von den Franken abgenommen worden senen. Man klatscht. Ruce wundert sich, daß uns diese guten Nachrichten nicht mehr durch den Donner der

Der Unterftatthalter des Diffritts Sochdorf übere fendet eine Bittschrift beren zufolge die Gemeinde Runwil im Ranton Lugern wunscht eine eigne Municis Wenn wir euch jest unter den muh; und forgen, palitat auszumachen und fich mit den Berghofen gu vollen Berathschlagungen unterbrechen, so geschieht es, vereinigen. Gecretan munscht Berweisung ans Die rettorium. Bimmermann fobert auf bas Municis um mit Euch, B. Gesetzgeber, ein Verglingen zu ihrei palitätsgeset begründet die Tagesordnung. Dieser lette len, das uns folgender Bericht der luzernerschen Ver, Antrag wird angenommen.

Genat, 5. April.

Prafident: Fornerod.

Der Beschluß, welcher den 3ten Abschnitt des Gut

handelt, wird verlesen, und an die mit den fruhern

Auszug aus einem Briefe des helvetischen Gefandschaftefecretare bei ber cisalpinischen Republik (die Siege bei Berona betreffend G. G.) drucken, und unter die Schweizertruppen, welche an ben Grenzen stehen, austheilen zu lassen, wird verlesen.

Schwaller stimmt zur Annahme, wünscht aber zugleich, daß das Direktorium durch seine Commission bei unsern Truppen, alle offiziellen Nachrichten, die den franklichen Truppen bekannt gemacht werden, den helvetischen Truppen ebenfalls bekannt machen lassen mochte. — Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, durch welchen verschiedenen Sofen fich mit der Gemeinde Wangen in eine Munizipalität zu vereinigen bewilligt wird, wird verlesen und ange= nommen.

Eben fo berjenige, welcher bas Begirflein Obergwatt wieder mit der Gemeinde Ginigen und dem Diftrift Aeschi Kant. Oberland vereinigt.

Eine von B. Sching in Zurich eingefandte Drutschrift über die Rechte und Pflichten der Religionsdie ner, und eine eingefandte Schrift, über die Frage, ob den Monchen der Unterricht des Volks ferner durfe anvertraut werden, werden dem Bureau gur Unterfudung übergeben.

Groffer Rath, 6. April.

Prafident: Desloes.

Schlumpf zeigt an , bag als er mit feinen Mits abgeordneten nach Wyl fam, um die Unruhen in den Diffriften Mosnang und Flaumpl, Ranton Gentis, gu bampfen, icon Abgeordnete ber unruhigen Gemein: ben borbanden maren, um ihre Unterwerfung unter das Gefes anzuzeigen und ihre Reue über Die vorgefallnen Unerdnungen ju bezeugen: Die Commiffare Der Regies rung lieffen funfgehn ber haupturheber diefes Aufftandes erretiren und nach Burich führen. Befonbere rubmt 2. Schlumpf Die bortrefliche Aufführung und den mahr patriotifchen Ginn ber jurcherifchen Miligtruppen, Die

fchon über Diefes Gutachten niedergefeste Commiffion nicht allein bei diefem Auffiand fondern bei der Befegung gewiesen.

Der Beschluß, welcher den 6ten Abschnitt der Erslärung fodert, daß sich diese Truppen ums Vaters seidensrichterorganisation, der von den Strafen und dem Versahren gegen eine nicht erscheinende Parther der Regierungsstatthalter des Kantons Jürich so thätig der Regierungsstatthalter des Kantons Jürich so thätig Abschnitten beschäftigte Commission gewiesen.

Derzenige, über den Eximinalprozessang gegen Staatsverbrecher wird verlesen, und an eine vom Präsidenten zu ernennende Commission gewiesen, die präsidenten zu ernennende Commission gewiesen, die wosse Meldung. Villet er unterstützt diese Austräge am Montag über 8 Lag berichten soll. Sie besteht und versichert, daß viele Hausväter freiwillig an die aus den B. Barras, kuthi v. Sol., Muret, Armster zogen, und alles im größen Sifer sur die Berztheit und Augustint. Derjenige, welcher das Direktorium einladet, den wohner der Stadt die Auszüger muthlos zu machen ug aus einem Briefe des belvetischen Gesandschafte- suchten. Man erklart, daß sich die Truppen und die Autoritaten Des Kantons Burich ums Baterland verdient gemacht haben.

> Muf Ruhne Antrag erhalt der Burger Inspettor Landwing von Bug unter lautem Beifall Die Ehre der Sigung und ben Bruderfuß.

> Grafenried bezeugt, daß im Ranton Bern Die beffe Stimmung für die Bertheidigung bes Baterlands herrsche, und daß in Bern selbst die groffe Freigebig: feit in den Colletten gu Gunften der Daterlandsvertheis Diger fich zeige. Man flatscht.

> Lacoffe giebt eben fo gute Nachrichten aus einem Theil des Wallis, in welchem nur das Oberwallis nicht febr für die Republik gestimmt zu fenn scheine.

> Abgeordnete des Diffrifts Saanen im Dberland, begehren in einer Bittschrift Berminderung der Auflagen und der Befoldungen, Entschadigung für die Gummen womit fie fich in vorigen Jahrhunderten von den Feodals rechten losgekauft haben; Einschrankung der Wirth; schafterechte, Salzlieferung aus dem Leman, bestimmte Jahrsgehalte für die Distriktsrichter, und daß keine Summen auf Bauten verwendet werden, da man doch Stadte habe in denen man ohne foftbare Bauten bors junehmen, bequem wohnen tounte. Die Bittfteller ers halten die Ehre ber Sitzung. Matti winscht baß die wichtigften Gegenftande Diefer freimuthigen aber wahren Bittschrift an eine befondere Commiffion, Die andern aber an schon vorhandne Commissionen und an das Direfforium gewiesen werde. Rubbin folgt. Smur, Defch und Rilchmann fimmen bei. Thor in freut fich über diese offenherzige Bittschrift, hoft aber der Gifer für mahre Freiheit werde Diefe Gegenden it er einige Befchwerden weggeben machen; er fimmt Matti bei.

Die Fortfetung folgt). super Create our fire gion and ben Alien ver Bate

Der schweizerische Republikaner

find, die guben geste alat bein den gegeben berausgegeben bei beid bein albest mad up bis ding Lande gebeitete von der gegeben der bei beite den bei beite bereitete bereitete bereitete bereitete beitetete

von Escher und Ukerin im die die den die der

Mitgliedern der geseszebenden Rathe der helvetischen Republit.

and the constant of the consta Band III. No. XLVI. Litzern, den 15. April 1799. (26. Germ. VII.)

samme aun to a (Fortiegung.) and with this ?

Secretan horte ebenfalls mit Vergnügen diese dieser tapferen Armee für eure Vertheidigung, sie Bittschrift, wünscht aber daß die Bittsteller die Vor- werde gleichgültig ihre Helden u ter seigem Mörderbeil züge der neuen Versassung, die unbedingte Freiheit, kallen sehen? Konnt ihr glauben, daß ich se bst zaudern die Versteile die guch sur sie hieraus berstessen, wohl werde, schrefliche Rache über so schandliche Verbrechen Bittschrift, wunscht aber daß die Bittsteller die Borzinge der neuen Verfassung, die unbedingte Freiheit, die Vereinigung zu einem einzigen Staat und alle die Vortheile die auch für sie hieraus herstieffen, wohl erwägen, und bedenken daß die ganze Republik nicht nach den Sitten und Gewohnheiten einzelner Berg, gegenden eingerichtet werden kann; besonders aber kodert er die anwesenden Abgeordneten dieses Die strikts auf, ihre Brüder anzufeuren, nun diesen Augenblik nicht zu versaumen und an die Gränzen zu eilen um nach den Sitten und Gewohnheiten einzelner Berg, gegenden eingerichtet werden kann; besonders aber fodert er die anwesenden Abgeordneten dieses Die strifts auf, ihre Brüder anzuseuren, nun diesen Augenblit nicht zu versaumen und an die Gränzen zu eilen um das allgemeine Vaterland zu vertheidigen und da ihre Liebe sur Freiheit zu beweisen. Mattis Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Traf, wenn ihr Verräther und eurem Bundnisse und dere werdet. Detrai und Matti.

Das Direktorium theilt in einer Bothfchaft foli gennde Proflamation des General Daffena mit :

bas helvetische Volt. Helvetieri

an, daß treulose ober hmatistre Menschen, Thatlich, Bewegungen sich zeigen sollten, marschiren und sie keiten gegen frankische Soldaten verüben, wenn solche mit Feuer und Schwert vertilgen werden.
einzeln sich auf der Strasse sinden; ich hore auch, daß Die gegenwartige Prollamation soll in beiden aufrührische Bewegungen in vielen Theilen der Schweiz Sprachen gedruft, in ganz helvetien bekannt gemacht: sich zeigen. fich zeigen.

Helvetier ! Moher biefe plogliche Beranderung? Warum wollet ihr die fo nothige harmonie die zwischen euch und der franklichen Urmee vorhanden ift , gerftoren ? Marun wollet ihr den Frieden eurer Sutten zerfteren ?

Ihr wollet also, den Eingebungen und den verz brecherischen Umtrieben der Feinde der frankischen Re-publik, die auch eure Feinde sind, solgen ? Ihr glaubet also, die frankische Armee sen nicht mehr stark genug, um Destreichs Truppen gu widerfichen. Die Ermee bie unter meinen Befchlen fieht, bat fie glienthalben

AND THE RESERVE OF THE PARTY OF

Gefeggebung. | gefchlagen wo fie mit ihnen zusammentraf; sie wird fie Groffer Rath, 6. April. wieder schlagen, wann sie es wagen sollten euren Boden zu betreten.

Rount ihr aber glauben , daß mitten unter den

zu nehmen ?

Helvetier die ihr Frankreich und eurer Constitution

treue werdet. Die Gicherheit ber franklischen Armce und eure

gennde Proklamation des Seneral Massen amit: eigne Sicherheit werden mein Betragen bestimmen.
Ich Obergeneral der frankischen Armee, an Augenblik an, die Gemeinden verantworlich mache für das helvetische Volk. gangen merden.

Die Anfihrer der frankischen Truppen zeigen mir ungesaumt gegen die Kantone in welchen aufrührerische

gebracht werden.

Im hauptquartier ju Gt. Gallen, den 14. Germinal im 7. Jahr ber einen und untheilbas ren frankischen Republik.

Unterzeichnet : Daffena.

Dem Driginalgleichlautend, Luzern den 6. April 1799. Der Gefretar bes vollziehenden Direktoriums, mouffon.

find , die ju dem Bolfe nicht blos mit bem Schwert werden fonnten. Bimmermann glaubt, da ber 2. 5 fondern durch freundschaftliche Ermahnungen sprechen Diesen I. f noch näher erklare, so konne derselbe ohne follen, fo wunsche ich daß eine turge bundige Profla: Schwierigfeit angenommen werden. Cartier ftimmt mation bem Bolfe mitgetheilt werde, welche baffelbe Rilchmann bei. Gecretan will bem f beifugen : " bie vor Unruhe warne. Er fodert hieriber eine Commiffion. In der Constitution vorhergefehene Falle ausgenommen." Billeter folgt, und wunscht daß Suter eine folchel Spengler flimmt diefem lezten Antrag bei, welcher Proflamation entwerfe. Afermann flimmt Grafen, angenommen wird. ried bei, und wünscht daß Maffena für diese Proflat mation gedanft werde. Graf bedauert daß in Selver bag diefer & Die vor Diefem Gefes ausgetretenen Res tien fich Meuchelmorder finden. Bimmermann benkt prafentanten allein angehe. Jacquier will noch beis wir senen nicht im Fall bem B. General Maffena fur fügen, daß diese Burger auch feine Besoldung haben Diese Proflamation ju danten, sondern wir follen dies follen. Bimmermann bentt Jacquiers Bemerfung felbe an eine Commission weisen, die uns nach Grafen, verstehe fich von felbst, übrigens stimmt er Secretan rieds Untrag ein Gutachten entwerfe.

Proflamation machen: übrigens aber habe er fchon für Stelle mehr annehmen fonnen, benn da nur wenige

gemacht, die er befannt machen will.

trag wird angenommen, und in Die hieruber nieder, Der eine Bestimmung gu treffen. Guter folgt, Dentt gefeste Commiffion geordnet : Guter, Bimmer aber Die Statthalter fenen wohl siemlich permanent,

Nach Wiedereröffnung der Sigung legt Suterfeine verbesferte Abfagung dieser beiden SS vor, welche folgendes Outachten vor:

Der große Rath an ben Genat.

lich ist;

wartigen Lage der Republit aufferst wichtig ift, daß die fann. Marcacci folgt Gutern. Bolfs, Reprafentanten nicht ohne die größte Dringlich, bei und will nur bestimmen, daß ohne Erlaubniß des feit zu andern augenbliflichen, ihrem Charafter fremden gefeggebenden Corps fein Auftrag von ben Reprafens Berrichtungen gebraucht werden;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit befchloßen:

tein Bolfs , Reprafentant irgend eine andere Stelle , Die Entlagung eines Mitgliedes zu Diefem Endzwekt weder von der vollziehenden noch irgend einer Sewalt aber nur von dem Rath, deffen Mitglied abgefodert annehmen, Die Falle ausgenommen, welche Die Cons wird, geffattet werden : da er Diefes in Carrarde Uns flitution bestimmt bat.

2) Diejenigen Bolfs ; Reprafentanten, welche fchon vor dem Tage diefes Gefeges eine andere Stelle

blifliche und feinem Charafter fremde Berrichtung ohne welche angenommen wird. vorhergegangene Ginfrage des Direftoriums, ober ber: jenigen Gewalt, die ihn angestellt, und ohne besondere flagt, daß man ihn als Wittwer dem Geset zuwider Erlaubnift der gesetzgebenden Rathe inbernehmen. in die Auszüger eingeschrieben habe. Achermann Erlaubnif ber gefeggebenden Rathe übernehmen.

Die Dringlichteit wird erklart. 5 1. Rilchmann bemerft, bag durch biefen S

Grafenried fagt: ba wir die Bater bes Bolfs die Bolfsreprafentanten nicht zu Direktoren gewählt

§ 2. Secretan wünscht noch naber zu bestimmen, bei. Secretan glaubt, ber I 5 muße dabin erlautert Suter glaubt wir follten ein Gefeg im Geift biefer werden , daß die Reprafentanten in Zufunft feine andere fich eine Antwort auf Erzherzog Carle Proflamation bleibende Stellen in der Republit find, fo tounte jes necht, die er bekannt machen will. ner S leicht misverstanden werden. Kilchmann Lacoste folgt Suters Antrag. Grafenrieds Anz wunscht auch über die noch nie erschienenen Mitglies mann, Secretan, Pellegrini u. Grafenried. wenn fie fich gut aufführen, fonft aber fen jedermann Die Berfammlung bildet fich in geheimes Comite. ambulant. Bimmermann folgt Gecretan, und fchlagt

angenommen wird.

9 3. Actermann will nur bei bemjenigen Rath anfragen lagen, deffen Mitglied ber zu beauftragende In Erwägung, daß die Eigenschaft eines Volts Burger ift, weil er denkt, es gehe den andern Rath Reprasentanten mit jedem andern Beruf unverträg, nichts an, welche Urlaube der erstere gestatten wolle. Suter vertheidigt das Gutachten, weil sich nicht jes In Erwägung, baf es vorzüglich bei ber gegen; ber Rath als abgefondert in diefer Rufficht anseben Carrard fimmt tanten angenommen werden fonne. Underwerth ers neuert Ackermanns Antrag. Weber fimmt Gutern und Carrard bei. Zimmermann glaubt, die Saupts frage ob ein Gesetzgeber einen andern augenbliklichen 1) Von bem Datum dieses Gesetzes an, fann Auftrag annehmen konne, muße von der Gesetzebung, trag enthalten glaubt, so stimmt er demfelben bei. Diefer Untrag wird angenommen.

Jatob Darler von Saanen wünscht eine Person angenommen haben, haben von jenem Augenblik an zu heurathen, die von dessen Bruder ein unehliches aufgehört, Stellvertreter des Volks zu fenn. Kind gehabt hatte. Matti unterstützt dieses Begehren.

3) Kein Volks, Repräsentant kann eine augen, Rüce fodert der Sittlichkeit wegen Tagesordnung,

3. B. Schmidt von Saglingen im Cant. Baden glaubt diefe Klage fen begründet, er will alfo dem Wunsch bes Bitiftellers entsprechen, und fobert Bers

weisung ans Direktorium. Roch sieht die Gache nichts fo an, weil der Geift des Gefetes darinn beffebt, daß fein Burger von Weib und Rind weggenommen werde, und da diefer Bittsteller weder Frau noch Kinder hat, so fodert er Tagesordnung. Anderwerth stimmt Roch bei. Geretan ift andrer Mennung, benn ein barf niemand bas Saufiren in ber Schweiz treiben, Wittwer fann nicht als ein Unverehlichter angesehen ohne mit einem Erlaubnifschein ber Bermaltungsfame

Summe fogleich zu gestatten, indem das Direktorium ans feinen Kanglengeldern viele Ansgaben berichtigt, gultig, und dorfen nur auf ein mahrhaftes Zeugniß bie es als geheime Ausgaben, für die es uns noch ber Chrichfeit und des Burgerfinns gegeben werden. wenig Geld foderte, behandlen konnte. Diefer Untrag

wird angenommen.

Wissenschaften 6000 Franken. Escher wünscht, da nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. Weinmonat 1798. hier weniger Dringlichkeit vorhanden ift, daß dieses vom Vollziehungs : Direktorium die Erlaubnig erhalten Begehren einer Commission zur Untersuchung überge, bat, in einem Orte Helveriens seinen Wohnsitz auszuben werde. Dieser Antrag wird angenommen, und schlagen; und in diesem Fall wird die Verwaltungskams in die Commission werden geordnet: Smur, Debon, mer des Kantons, in dem dieses Ort gelegen ist, den und Maschin.

Das Gutachten, welches über das Begehren ber Wittwe Mener gebohrne Zurgilgen in Luzern zur Cas burtsort, ben Wohnort, die Beschreibung (Signales gesordnung anrath, weil die Leibrente die sie begehrt ment) und die Art des Handels des Vorweisers ents aus den Lugerner , Gemeindgutern bezahlt wurde , balten. wied zum zweitenmal verlesen und in Berathung ge-

nommen.

Legler fodert einfache Tagesordnung, weil der Delbung bavon thun. Gegenstand die Gesetzebung nichts angehe. Bleß folgt Leglern, deffen Untrag angenommen wird.

Folgendes Gutachten wird jum zweitenmal verle fertigen laffen.

fen, und in Berathung genommen:

Der große Rath an den Genat.

In Erwägung, daß die öffentliche Sicherheit nicht zu besuchen. nur erfordert, daß das Saufiren allen verdachtigen sewisse Beweise ihrer guten Auffihrung geben konnen, gen werden, welche auser dem Haustrergewerbe eine untersagt werde, sondern auch daß diejenigen, welche Krambude oder eine beständige Handelsschreibstube dieses Gewerbe treiben, unter einer wachsamen und halten, und die Handelsabgabe bezahlen. hatigen Aufficht stehen -

In Ermagung , daß eine folche Aufficht nicht auss verbundenen , die teinen festen Wohnfis im Lande bas Benbt we ben fann, ohne daß in ihrer Rufficht die ben, gablen hingegen das doppelte. größten Borfichtsmaagregeln getroffen werden -

welche diefer Schutz erfordert -

In Erwägung, daß Rufficht auf die Schweizer/ Burger, auf die in dem Lande angeseffenen Fremden 1. Wenn der Erlaubnigschein nicht in Ordnung mare.

hat der große Rath auf die Einladung des Yolks giehungs ; Direktoriums bom 12. Mart 1799.

befchlogen:

1) Vom ersten fünftigen Man mitgerechnet an. werden, und besonders da noch ganz unverehlichte mer versehen zu seyn, wo er seinen Wohnsitz hat, Bürger in dieser Gemeinde vorhanden sind; er stimmt wenn es ein Bürger oder Einwohner der Schweiz ist, also Ackermann bei, dessen Antrag angenommen wird. und derzeuigen des Kantons, durch welchen er in die Das Direktorium sodert für die Unkosten seiner Republik hereinkam, wenn es ein Fremder und im Kanzlen 8000 Franken. Esch er trägt darauf an diese Lande nicht Angesessener ist.

2) Diefe Erlaubniffcheine find nur für ein Jahr

3) Er foll jedoch jedem Angehörigen einer mit angenommen. Frankreich oder der helvetischen Republik im Rrieg. Das Direktorium fodert für das Ministerium der stehenden Macht abgeschlagen werden, wenn er nicht Erlaubniffchein ausfertigen.

4) Der Erlaubniffchein foll den Namen, den Ges

5) Damit die hausirer die Markte des gandes besuchen dorfen, muffen ihre Erlaubnifscheine besonders

6) Die Berwaltungstammern werden ein genaues Bergeichniß aller Erlaubniffcheine führen Die fie auss

7) Sie werden auf Rechnung der Nation 12 Frt. für einen einfachen Erlaubniffchein beziehen, und 24 Frant. wenn er die Erlaubnig enthalt Die Martte

8) Es soll jedoch nur die Halfte dieser Abgabe von und gefahrlichen Leuten, und benjenigen, welche nicht beiben Urten der Erlaubniffcheine von benjenigen bezos

9) Die Fremden, durch Sandelsvertrage nicht

10) Jeder haustrer ift gehalten, ehe er feine Maare In Erwägung, daß es gerecht ift, daß diejent, an einem Orte jum Berkauf anbietet, seinen Erlaubs gen, deren Personen und Eigenthum von der Res niffchein der Munizipalitat deffelben, oder wenigstens gierung beschützt werden, ju den Kosten beitragen, einem ihrer Glieder vorzuweisen, welche benfelben mit Bem rfung Des Tages unterzeichnen merben.

11) Dieses Bifa foll indeffen verweigert werden : und auf diejenige genommen werben mug, mit web 2. Bur Beit ber Marfte, wenn er nicht die Erlaubnif. then wir durch handlungsvertrage verbunden find-jenthalt dieseiben zu besuchen wie es im § 5. feht; allein

lich gegeben werden, wenn es begehrt wird.

12) Die haufwer, welche unter einen Erlaubniffe men wird. schein dem das Wifa nicht hatte verweigert werden konnen, es nicht setzen lassen, ebe sie ihre Waare zum Berkauf anbieten, laut dem § 10., sollen mit einer Buffe gestraft werden, die nicht unter 2, noch über 8 Frk.

§ 4. und 5. vorgefchriebenen Erlaubniffcheine verfeben zutragen die Freiheit nehme, langer gu verhalten. zu senn, verfallen in eine Buffe, die nicht weniger als

dieg über die Grenzen der Republif durch einen Pag fo bag das Pfund Brod, das man bis anbin um 5 geschift werden, der die Derter bezeichnet, durch welche und 5 1/2 Rr. gefauft, wirklich schon auf 12 Rr. ges fie geben sollen, und den ihnen der Unterstatthalter des stiegen sepe. Diffrites ausfertigt, nachdem er denjenigen, welchen

fie bei fich hatten, zurüfbehalten haben wird.

14) Die Haustrer, welche, sen es gegenwartigem die innern Canrone den groten Theil ihrer nothigen Geset, oder sen es einer andern Polizeiverordnung, Frühren aus Schwaben, das nun von unsern Feinz zuwider handeln wirden, können auf der Stelle vor den, den Desserreichern, im Handel und Wandel ganze den behörenden Richter geführt werden; und wenn sie lich gegen Helvetien gesperrt ist, bezogen haben. nicht sogleich die Geldbussen erlegen, zu deuen sie verur; Sie wissen ferner, daß die Grenz, Cantone, nas theilt wurden, so sollen sie dem Anwald der Munizi, mentlich Zurich, Sentis, Linch, Thurgau und Schafz palität, der den Auftrag hat die Polizeivergehen zu ber hausen, durch die schon bei vielen Monaten gehabten langen, befriedigende Bürgschaft siellen, oder ihm ihre starken Einquartirungen ziemlich streng mitgenommen, Waare zum Pfand hinterlassen, von welcher auf ihre und diese von ihren wemgen Lebensmitteln langst ents Bossen ein genaues Verzeichnis gezogen werden soll, diese missen ebenfalls i das der der Monaten aus Managen. und wovon fie eine Abfchrift begehren fonnen.

befannt gemacht werden.

seiner Befanntmachung an in Ausübung gefest werde, follten, leichtlich in Ungufciedenheit und Unwillen aus, und daß nur in helvetien angeseffene Burger haust arten mochten. ren burfen. Underwerth fann ber legten Bemers fung Cartiere nicht beiftimmen, weil man auch auf Die traurige Lage Diefer Gegenben in ihrer gangen Die Raufer Rufficht nehmen muß, um gehörige Con Groffe fühlen, und mit mir beriei Maßregeln einzus current zu bewirfen; bagegen will er, daß feder hour schlagen gedenken, vermög welchen die trantenden und firer von dersenigen Berwaltungsfammer, wo er sein bruckenden Umstände biefer Cantonen soviel möglich Gewerb treibt, ein Atteftat nehmen muffe; er fodert gelindert oder gar geboben werden mochten. alfo, jur Berbefferung Diefes f, Rutweifung an Die Commiffion. Diefer Hatrag wird angenommen, und Motion, und munfche, Daß ber groffe Rath burch Die weitere Berathung bertagt.

Sabin wunfcht Erlauterung, ob auch biejenigen mochte: berehlichten Burger, welche fich erft furglich berheira thet baben , von ber Ginfchreibung ins Auszugerforps auf bas bringlichfte eingeladen, Die fchleunigften und ausgenommen fenen, wann noch unbereblichte Burger fchiflichften Magregeln zu veranffalten, mittelft wels porhanden find? Underwerth fodert Lagesord, den nicht nur bie an ben Grengen fiebenben helvetifchen nung, weil bas Gefes deutlich ift, und bestimmt, daß, Truppen mit binlanglichen Lebensmitteln verfeben, fone

in beiben Ballen follen die Berweigerungsgrunde fchrifte noch unverbeirathete Burger vorbanden find. Smur flimmt Diefer Tagebordnung bei, welche angenoms

Ummann macht folgenden Untrag:

Burger Gefeggeber!

Die gegenwartige bedenfliche Lage unfere Baters landes und bad Wohl der biebern Einmohner Deffels 13) Diejenigen hingegen, welche biefes Gewerbe ben liege mir allgunahe und ju warm am hergen, um treiben wurden, ohne mit dem zu Diefem Ende in den biefe Motion, die ich euch , Burger Gefeggeber! bors

Aus allen Gegenben ber Gren; Cantonen langen 8, noch hoher als 20 Franken seyn kann. mit jedem Postrage Briefe ein, deren Inhalt über Die Fremden, welche nicht einmal einen einfachen Mangel an Lebensmitteln und des mit jedem Lag Erlaubniffchein in gehoriger Form hatten, sollen überz boher steigenden Preises derfelben bitterlich klagt,

Sie miffen, Burger Gefeggeber! bag nicht nur Die off und nordlichen Greng Cantone, fondern auch

Cie miffen ebenfalle; bag ba, wo Mangel an 15) Die in ben Artifeln 12. und 13. angeführten Bebensmitteln herricht, es fepe auch eine folche betraus Buffen, follen ju Gunften ber Republit bezogen werden. rungemurdige Gegend mit noch fo gutwilligem und 16) Gegenwartiges Gefet foll gedruft , und in bulbfamem Bolfe angefullt, Durch eine folche, in Die ber gangen Republit durch die gewöhnlichen Wege gange mahrende Roth , befonders wann fie fich bon ihren Stellvertrettern ohne Unterftutung , und einem Cartier fodert, bag bas Gefet erft bon folchen Hebel borforgenden Dagregein entblost feben

3ch hoffe, Burger Gefeggeber! fie werden mit mir

Ich verlange baber Dringlichteit über Diefe meine einen gefeglichen Befchluß an ben Genat bestimmen

Das Bollziehungebireftorium ift aufgefordert und fo lange fein Bereblichter eingefchrieben werde, folange bern auch benen gang an gebensmitteln entbiosten Bes in billigen Preifen beziehen tonnen.

Die Dringlichfeit wird erflart.

Underwerth bezeigt, daß er die Direktoren schon aufgefordert habe, Korn in Selvetien zu liefern, bung. übrigens aber ftimmt er bem Antrag Ammanns bei. Ruce folgt eifrig. Adermann bezengt, baß ichon beschloffen. bieruber Magregeln genommen murden, boch stimmt Das L

Senat, 6. April. Brafident: Kornerob.

einigen, wird verlefen und angenommen.

Schwaller berichtet im Ramen einer Commis ter betreffenden Beschluß — und rath wegen eines Gebühr der Schenkungen zwischen Lebenden, soll zur Redaktionsfehlers zur Verwerfung. Lang unterstützt Zeit wo die Schenkung geschieht, entrichtet werden. Man diesen Antrag. Der Beschluß wird auf diese Art verlangt eine Commission.

62. G. 348 u. 371).

Schrift: (Ob den Monchen die Seelsorge ferner an Genuß wahrend seines Lebens vorbehalt. Barras zubertrauen sep) angehort. Er verlangt, daß von ist gleicher Meinung, und beruft sich auf die stehburs diesen Schriften Shrenmeldung im Prototolle geschehe. gischen Gesetze und Gewohnheiten.

La flech ere verlangt Lagesordnung, da die Muret giebt dieß zu, aber solche Schenkungen

lettere Schrift anonym ift.

wohnern ber Greng : Cantone Bege geoffnet und ger burch ben S. Genator Lang gefchehen, tonb ber geigt werden, wo fie ihre nothigen Lebensbedurfniffe Berfaffer berfelben ift feineswegs unbefannt; es ift der B. habscher, Pfarrer von Muri. Die Tagebordnung wird verworfen.

Pfyffer unterstüt die verlangte ehrenvolle Mek

Die ehrenvolle Meldung beider Schriften wird

Das Vollziehungsdirektorium giebt Machricht von er Ammanns Antrag bei, welcher angenommen wird. Der patriotischen Handlung eines Lugernerschen Pfars rers, der auf die ihm zufommenden Entschadniffe von Zehenden und Feodalrechten Bergicht thut. (Beifalls flatschen.) Das Direktorium theilt patriotische Zuschriften

Der Oberschreiber Laharpe meldet aus St. Gal der Gemeinden Cheserez, Grens und ka Nippe im Ien, er habe die Stelle eines Aide de Camp bei Ge. Distrikt Neus, Kanton Leman, und von 13 Semeins meral Keller unter Vorbehalt der Genehmigung und den des Distrikts Bulle im Kanton Fryhurg mit

meral Reller unter Vorbehalt der Genehmigung und eines Urlands den ihm der Senat dazu ertheilen wirde, angenommen; er dittet für diesen und will feine Stelle in der Kanzlei des Senats durch jemand and rs versehen lassen. Die Bewilligung wird ertheilt. Der Beschluß welcher den 4ten Abschnitt des Gutachtens über den bürgerlichen Rechtsgang — von der Procedur ohne Rebenfragen, enthalt — wird verziesen und an die mit der Untersuchung des vorherz gehenden Abschnitts beauftragte Commission gewiesen. Der Beschluß über Ausfertigungsgebühren wird verlesen und an eine aus den B. Zäslin, Mittelz verlesen und Frasca bestehende Commission gewies zu dürsen. Folgender Beschluß wird angenommen:

sein, die am Dienstag berichten soll.

Derjenige welcher den Bürgern des chmaligen "Das Direktorium ist bevollmächtigt, in eineme Bezirks Neuenkirch im Distrikt Sempach, Kt. Luzern, jeden Distrikt einen Mann zu ernennen, der aller bewilligt, sich mit der Munizipalität Sempach zu vers Orten die Beziehung der Auflagen organisire, wo sie in Stockung geratoen fenn follte, Der die Agenten darinn Eben so derjenige welcher den Saalinspektoren unterrichte und ihnen in der Vollziehung beistehe und des Senats einen Kredit von 2000 Franken beim Nasssie dadurch in den Stand seize, dieselbe ohne Unterstionalschazamt eröffnet.

Rach Wiedereröffnung der Gigung wird ber Bes fion über einen den Berkauf verschiedner Nationalgit schluß verlefen, welcher verordnet, die Ginregistrirunges

Usteri legt im Namen der Kanzlei, den Bericht da der Beschluß klar und einfach und gewissermassen über die beiden ihr gestern zugewiesenen Flugschriften schon im Auslagengesez begriffen ist.

Die Commission wird verworfen 62. S. 348 u. 371).

Rubli hat mit groffem Vergnügen diesen Be, unter Lebendigen wo das Geschenkte eine nach dem richt besonders den Auszug der lestern vortreslichen Tode übergeben wird, indem der Schenkende sich den

find unwiderruflich; das Eigenthum ift aus einer Sand Euthi v. Gol.: Die Mittheilung ber Schrift iff in Die andere Sand übergegangen und die Abgabe der

Handanderung foll alfo bezahlt werden; wo mare biefejes wichtig ift, um den Unruhen im Innern, der Andauch weniger druckend als bei Schenkungen. Er ftimmt fpabung und Einverftandniffen mit dem Ausland vorzu gur Annahme. Genhard fann nicht zur Annahme beugen, den Aufenthalt von Fremden in Belvetten nicht Emmen; er mochte einige Ausnahmen machen. Augus zu erleichtern; ftini: Ein junger Mensch fann eine reiche Alte benrathen; wenn er fich undankbar beträgt, fie befommen Streit, die Ehe wird geschieden, so hat die Schenfung Die sie ihm unter Vorbehalt gemacht haben mag, ihre Wollziehung nicht.

ebenfalls; wo das Geschenkte erft nach dem Tode Des follen das helvetische Gebiete verlaffen; Donators übergeht, da ift feine Schenkung unter Le:

benden fondern eine teffamentliche.

Meper v. Arau berwirft den Befchlug weil man ihrenicht durch eine Commission will untersuchen lassen. Mener v. Arb. ebenfalls; der Befchluß follte fagen: Schenkungen bie alfogleich übergeben werden. Bar ras: Schenfungen unter Lebenben fonnen unter bers schiedenen Umffanden zurüfgenommen werden. Soch: Donation ift etwas das der dem gefchenkt wird, fo: gleich in Empfang nimmt; von diefen allein fpricht Der Befchluf, und er ift gang in der Ordnung. Erauer verlangt Bertagung bis morgen.

Ufferi tragt neuerdinge auf eine Commiffion an; man hat dem Reglement zuwider, vor Eröffnung als ler Distuffion Die Commiffion ins Stimmenmehr ges fest und fie ward verworfen weil man noch wenig

Die Commiffion wird beschloffen; fie foll am Montag berichten, und besteht aus den BB. Mittelhols

jer, Deveven und Crauer.

Das Vollziehungebirektorium theilt die Proflama: tion des General Maffena an die helvetier, gegen aufruhrische Gemeinden und folche in deren Bezirke

frankische Goldaten gemordet wurden, mit.

Der Prafident ladet alle Mitglieder ein, durch ihre Correspondenz in ihren Wohnorten alle Burger gur Rube und zum Gehorfam gegen die Gefete zu ermahnen, damit der traurige Fall nicht wieder eintrete, wo die frankischen Militarbehörden sich die burgerlichen Ges walten in helvetien anmagten.

(Abende 7. Uhr.)

In geheimer Sigung bort ber Senat einen Bes fchlug an, Der einer Commission gur Unterfuchung übers geben mirb.

Bollziehungsdirektorium.

Im Namen der helvetischen einen und untheil baren Republik.

Befdluf.

beschlieft:

1. Alle Fremde beiderley Geschlechts, es fenen Unterthanen der öfterreichischen, englandischen, ruffischen, sardischen oder neapolitanischen Monarchie, sie sepen Ruepp fimmt gur Unnahme. Mittelholger mit Baffen von diefen Regierungen verfeben oder nicht,

nåmlich:

1) Die Reisenden - ohne Aufschub - fogleich nach der Bekanntmachung desigegenwärtigen Befchluffes.

2) Diejenigen, welche feit einem Jahr im Lande wohnhaft find, in Zeit von vierzehn Tagen.

3) Die, welche schon vorher fich niedergelaffen haben,

nach Berflug von dren Wochen.

2. Von diefer Verfügung find proviforisch ausges nommen, nachdem fie fich vor der Munizipalitat der Gemeinde, wo fie fich befinden, oder haushablich find, gestellt haben werden.

1) Die, welche mit einer Riederlaffungebewilligung

vom Direktorium verfeben find.

2) Die Handlungsdiener (Commis), Arbeiter und Dienstboten, für welche die Burger, in deren Dienste fie fich befinden, gut fteben, und durch Bermittlung ber Regierungsftatthalter und bes Mis niftere des Innern, vom Direttorium eine fpezielle Bewilligung erhalten murben.

3. Dem Minifter ber innern Ungelegenheiten ift die Vollziehung dieses Beschluffes aufgetragen , welcher ge= brift imd in allen Gemeinden ber Republit angeschlagen

werden foll.

Also beschlossen in Lugern den 31. Mary 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, rendelderen "nin Ba ned eineite vo

Im Mamen des Direftoriums, der Gen. Gefr. Mouffon.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit,

befchließt:

1. Dem Rommiffar bes Bollziehungedirektorium bei den helvetischen Truppen ift in den Kantonen, modie Truppen stehen, ganzliche und hochste Vollmacht für alles gegeben, was Civil; und Finang achen betrift. Das Bollgiehunge . Direktorium, erwagend, dag Diefe Truppen find bestimmt unter dem Kommando